

# Freiheit/Liberté

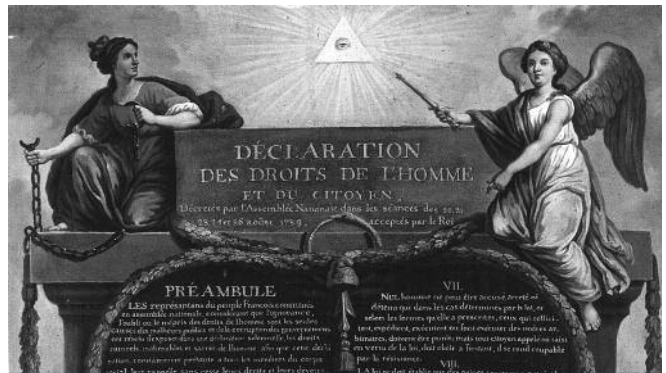
## Das Begriffspaar im historischen Längsschnitt

Eduard A. Wiecha\*

» Freiheit/Liberté benennt eine grundlegende kulturelle Wertekategorie in der Bedeutungsbreite zwischen Selbst-Verstehen des Einzelnen und universalpolitischer Programmatik. Wer benutzt den Begriff an welchem Ort, zu welchem Zeitpunkt, innerhalb welchen Diskurses, in welcher Absicht und mit welcher Wirkung?

Freiheitsvorstellungen treten gleichsam als Ferment der europäischen Geschichte in Erscheinung, mit den sukzessiven Funktionen von Politisierung, Personalisierung und Institutionalisierung. Die in Frankreich 1789 deklarierte Universalität der Menschenrechte führt zunächst auf die Spur vorwiegend angelsächsischer Diskurse. In der französischen (Ideen-)Geschichte kulminiert die Entwicklung in der Revolution. Deutsche Freiheitsbewegungen des 19. Jahrhunderts orientieren sich an französischen Idealen und scheitern an heimischen Machtverhältnissen. Erst nach 1945 und erneut nach 1990 wird das Defizit beglichen. Angesichts heutiger Krisen-Symptome auf beiden Seiten des Rheins bleibt ein demokratisches Freiheitsverständnis die Orientierungsmarke für politische Erfordernisse.

Die Frage nach einem Leitbild menschenwürdigen Daseins und Zusammenlebens stellt sich bereits im Rahmen antiker, nordisch-germanischer, sowie christlich-mittelalterlicher Rechtssetzungen: *eleutheria*, *libertas* oder *frija* werden dabei als Grundelemente öffentlich-privater Ordnungen festgeschrieben. Früh



### Liberté(s)

Dans l'histoire française des idées, la notion de liberté évolue avec celle de la révolution. Les mouvements de liberté allemands au 19<sup>e</sup> siècle sont certes imprégnés des idéaux français de la Révolution de 1789 (Liberté, Egalité, Fraternité) et de la Déclaration universelle des droits de l'homme et du citoyen, mais ils échouent finalement en raison des rapports de force. Ces déficits ne seront comblés qu'après la capitulation allemande de 1945, puis après la chute du Mur de Berlin et l'unité retrouvée du pays en 1990.

Aujourd'hui, la doctrine républicaine en France, traduite par l'exemple d'une laïcité incontournable, semble faire de la liberté un privilège réservé à certains milieux bien établis, ignorant au passage le besoin d'intégration de parts entières de la population. Pour l'auteur de cette analyse historique qui remonte à six siècles avant notre ère, le concept de liberté ne demande qu'à être redéfini dans un cadre européen, entre le refus craintif de la question des migrants et l'accueil généreusement naïf des réfugiés.

Réd.

\* Eduard A. Wiecha ist emeritierter Professor für französischsprachige und deutsch-französische Studien an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften München.

erscheint das Konzept als Kennzeichen des Familien-Verbunds, dessen häuslich-geregelte Sphäre das Eindringen äußerer Gewalt verhindert. Bei Solon (ca. 600 v. Chr.) gerät der Schutz vor Tyrannei in den Blick, wobei die Gesetzesordnung soziale Ansprüche austariert. Während etwa Herodot (4. Jahrhundert v. Chr.) noch die Besitz- und Rechtsgarantie für privilegierte Polis-Bürger hervorhebt, zieht Aristoteles (3. Jahrhundert v. Chr.) die Verbindung zwischen Freiheit und Gleichheit. Bei den Römern und im Mittelalter finden sich Freiheit und Recht eng verflochten. In der Ständeordnung genießen die Freien kraft ihrer Herkunft Vorrechte und stehen *idealiter* unter fürstlichem Schutz; exemplarisch: die Freien Reichsstädte mit kaiserlich gewährten Privilegien auf „deutscher“, die Gallikanische Kirche mit ihrem Status der Unabhängigkeit vom Papsttum auf „französischer“ Seite.

Im Christentum dürfen sich alle Gläubigen vor Gott frei (und gleich) fühlen. Der Anspruch der Kirchen-Freiheit gegenüber dem Staat wandelt sich in der Reformation zum Freiheitspostulat des seinem Gewissen verpflichteten „Christenmenschen“ gegenüber der Kirche. Der moderne Freiheitsbegriff schöpft aus diesem Fundus. Im Unrechtsempfinden angesichts der Willkür von Machtinstanzen schärft er sich – vermittelt über die Naturrechtslehre – zum Instrument der Kritik: komplementär in Rousseaus *Contrat Social* (1762) und in Kants *Kategorischem Imperativ* (1788).



Das praktische Ringen um umfassende Teilhabe an der politischen Gestaltung des Lebens verdeutlicht die Vorgeschichte der *Déclaration Universelle des Droits de l'Homme et du Citoyen* von 1789. Als Gründungsakte modernen Menschen-

rechtsbewusstseins und aller freiheitlichen Verfassungen gerät diese zum Fanal der Revolution. Ihre „Vorläufer“ wirken hauptsächlich in England, treffen quasi in Nordamerika zusammen und treten in Paris spektakulär in Erscheinung. Der Prozess dauert Jahrhunderte. Sein ältester Beleg ist die *Magna Charta Libertatum* (*La Grande Charte*) von 1215. Sie fixiert „Freiheiten für die bereits Freien“ (Ludger Kühnhardt) – Ständeprivilegien, Personen- und Eigentumsschutz für Barone und Vasallen. Königliche Herrschaftsansprüche drängt sie zurück. Ähnliche Festsetzungen gibt es im Mittelalter auch in Einzelterritorien des Deutschen Reiches. Sprichwörtlich geworden ist die *Joyeuse Entrée*, das Einzugsritual des Souveräns in den Städten (seit dem 14. Jahrhundert in Brabant, dann in Frankreich und im Deutschen Reich, dort bis Ende des 18. Jahrhunderts praktiziert). Dabei demonstrieren die Stände bildhaft-allegorisch ihr Selbstbewusstsein. Nach dem englischen Bürgerkrieg besiegelt die *Habeas-Corpus*-Akte 1679 individuelle Freiheitsrechte. Die *Bill of Rights* stärkt 1689 das (noch Grundherren-dominierte) Parlament gegenüber der Königsmacht. Eine französische Ausnahme bildet der absolutistische Staat, der die Ständeordnung zurückdrängt und das Bürgertum qua Ämtervergabe stärkt (im 16. Jahrhundert von Jean Bodin – 1530–1596 – theoretisch vorbereitet). Der entscheidende Schritt hin zur Durchsetzung allgemeiner Menschen- und Bürgerrechte geschieht ab 1772 in einzelnen Verfassungen der Siedlerkolonien Nordamerikas (Boston; Philadelphia; Virginia, das 1775 den ersten Menschenrechtskatalog vorlegt). Die nationale Unabhängigkeitserklärung formuliert 1776 die Synthese. Auf sie nimmt die französische *Déclaration* direkt Bezug. Anekdotisch: General La Fayette, Deputierter des Zweiten Standes und Held des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges, legt seinen Entwurf zur Pariser Erklärung Thomas Jefferson vor, dem maßgeblichen Verfasser des amerikanischen Dokuments. Dieser fügt handschriftlich Korrekturen ein, bevor La Fayette damit vor die Nationalversammlung tritt.

Die angelsächsischen Erklärungen verschaffen den dort benannten individuellen Freiheitsansprüchen einen Rechtsstatus. Freiheit wird Staatsziel, repräsentative Kontrollorgane (Parlamente)

schränken die Zentralgewalt ein. Die Integration der Menschenrechte in die Verfassung ist eine Errungenschaft der USA. In Frankreich gelingt sie nicht: Hier postuliert man stets die Universalität der Menschenrechte als vages weltweites Versprechen, das im nationalistischen Taumel des 19. Jahrhunderts keine Chance hat. Der amerikanische Vorteil: Kein *Ancien Régime* war zu beseitigen, die Revolutionäre betreten nach der Ausschaltung des englischen Einflusses politisches Neuland und gestalten es im Sinne der *Checks and Balances* und eines religiös aufgeladenen Liberalismus. In Frankreich müssen die Volksmassen von den Freiheitszielen überzeugt und für sie mobilisiert werden. Zwischen den Lagerkämpfen kommt die Institutionenbildung ins Hintertreffen und bleibt bis zur Dritten Republik (ab 1871) im Grunde ungelöst.

Auf beiden Seiten des Atlantik gibt es auch Mängel: dort die in den Südstaaten erst nach dem Bürgerkrieg 1865 formell abgeschaffte Sklaverei, hier der Freiheitsverzicht zugunsten eines übersteigerten Revolutionspathos und seiner Folgen in der *Terreur* (ab 1793). Montesquieus Konzept einer antidespotisch ausgerichteten konstitutionellen Monarchie hätte als praktikabler Weg bereitgestanden. Pointierend ließe sich behaupten: Die Freiheit wird 1793, sichtbar am Königsmord, von der egalitären Chimäre begraben und unter dem ordnenden Blick Napoleons um 1800 wieder exhumiert, verstümmelt als Ständefreiheit für das Besitzbürgertum. Wechselnde Schwerpunkte innerhalb der *Devise républicaine* in den Revolutionsjahren und darüber hinaus stützen diese These. 1789 zirkuliert die Triade

*Liberté-Egalité-Fraternité* auf Flugblättern, als ein Motto unter vielen. Robespierre gibt sie offenbar 1790 als zentrale Lösung aus. 1793 bestimmen *Egalité*-Erwartungen die revolutionären Parolen. Im



*Empire* gilt die Version *Liberté, Ordre Public*. 1830 feiert die alte Formel einen kurzen Frühling, doch erst 1849 kommt sie zu offiziellen Ehren und ziert als Inschrift die Tricolore. Fortan rückt die *Fraternité* in den Mittelpunkt und macht als *Solidarité*

Karriere. Die Dritte Republik zelebriert die Devise auf republikanischen Festen, als „*Credo des Patriotes*“ (so die Historikerin Mona Ozouf). Dies bedeutet ihre Kanonisierung, aber auch ihre Banalisierung. Das Stigma haftet ihr bis heute an. Sie prangt in der Verfassung, an Rathausfassaden, an Schultüren und auf Briefköpfen. Ansonsten fällt sie eher dem Kommerz zum Opfer: Die Tageszeitung *Libération* lancierte jüngst für eine redaktionelle Lifestyle-Anpassung den Slogan: *La liberté, ça s'invente* (Freiheit muss man erfinden). Klingt gut. Nur: Freiheit wofür, und für wen?

In Zeiten krisenhafter Bedrohung gewinnt *la liberté* ihre Kraft zurück. Poesie und Chanson halten sie lebendig, als Gegenstand von Klage und Durchhaltewillen gegen Unrecht und Unterdrückung. In der Republik gehört ihr die Straße, bei Kommemorationsen oder Massenkundgebungen, wie jüngst angesichts des islamistischen Terrors in Paris.



In Deutschland, wo sich Freiheiten am ehesten auf regionaler und lokaler Ebene entfalten konnten, greifen die Aktivisten der Mainzer Republik (ab Herbst 1791) die Botschaft der Revolution auf. Nachdem die französische Rheinarmee die Stadt besetzt hat, stellt man dort die Pariser Geschehnisse nach. Komitees werden gegründet, Volksfeste abgehalten, Freiheitsbäume gepflanzt. Doch die Verhältnisse sind nicht so. Ende März beenden preußische Soldaten das Treiben. Der Schriftsteller Georg Forster (1754–1794), einer der Hauptakteure, flieht und schreibt seiner Frau 1793 aus Paris, wo längst die *Terreur* tobt: Fest stehe, „*dass die Freiheit, komme was will, in Frankreich unumgänglich ist*“. Deutsche Geistesgrößen zelebrieren gerne das Freiheitspathos in ästhetischem Gewand. Ihnen sind die Gewaltorgien „drüben“ ein Gräuel. Doch taucht die französische Devise, ergänzt um den nationalen Einheitsgedanken, immer wieder auf, am nachdrücklichsten um 1848. In Berlin gibt es Barrikadenkämpfe, in vielen Regionen, besonders im Südwesten, kommt es zu

Aufständen. Die „Erinnerungsstätte für die Freiheitsbewegungen in der deutschen Geschichte“ im Schloss von Rastatt/Baden zeichnet den Kampf der Minderheiten für eine Republik *avant*



*la lettre* nach. 1849 wird die Frankfurter Nationalversammlung, die eine demokratische Verfassung ausgearbeitet hat, buchstäblich von den Stiefeln der Preußischen Armee zertreten. Deutschland fehlt ein großstädtisches, selbstbewusstes Bürgertum. Die darbenenden Handwerker und Bauern bleiben auf die Ständeordnung fixiert. Das Land ist bis 1871 sozial, territorial und religiös zersplittert. Drei Kriege lassen Freiheit zum Fremdwort verkommen.

Erst das Grundgesetz von 1949, das mit einer präzisen Menschenrechtserklärung einsetzt, hebt (West-)Deutschland auf die Höhe des Freiheitsstatus der Vereinigten Staaten und Frankreichs. Aussöhnung und Kooperation mit dem Nachbarn dämpfen in der Folge den alltagskulturell dominanten (und dort Freiheiten eröffnenden) „amerikanisierenden“ Einfluss. Die Lehre des Gaullismus, die Ost-West-Konfrontation nicht auf die Spitze zu treiben, dafür auf nationale Unabhängigkeit und Europa zu setzen, wirkt als politisches Korrektiv. Sie bestimmt nach 1968 die deutsche Ostpolitik – das Jahr steht ansonsten für gesellschaftlichen Freiheitsgewinn und aufrichtige Vergangenheitsbewältigung – und trägt 1990 bei der Wiedervereinigung Früchte. Die föderale Struktur, von den Alliierten gewollt, beschert auf nahe-

zu geniale Weise der deutschen dezentralen Staatsentwicklung ein Happy End. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist ihr begrifflicher Ausdruck, auch im Sinne des von Jürgen

Habermas begründeten Verfassungspatriotismus tendenziell postnationaler Qualität. Die Bevölkerung übt sich mit Vorliebe in Partizipation auf allen gesellschaftlichen Ebenen und in Misstrauen gegenüber schwach legitimierten Autoritäten. In Frankreich tut man sich schwer, etwa nationale Prägnanzen, vom Kolonialismus diskreditiert, aufzuweichen. Die republikanische Doktrin, sichtbar zum Beispiel im starren Laizismus-Gebot, scheint inzwischen am Integrations-

bedürfnis ganzer Bevölkerungsteile vorbei zu zielen. *Liberté* droht zum Privileg für etablierte Kreise zu werden. Eine französisch-deutsche Divergenz zeigt sich neuerdings beim Verhalten in der Flüchtlingsfrage: angsterfüllte Ablehnung versus naiv-vordergründiges Willkommen. Wo läge der Mittelweg einer gemeinsamen, für Europa akzeptablen Linie? Das Freiheitskonzept wartet darauf erneuert zu werden.

#### Auswahlbibliografie

- Marcel Gauchet, *Die Erklärung der Menschenrechte. Die Debatte um die bürgerlichen Freiheiten 1789* (Originalausgabe: *La Révolution des Droits de l'Homme*, Gallimard 1989). Rowohlt, Reinbek, 1991, 332 Seiten.
- Ludger Kühnhardt, *Die Universalität der Menschenrechte. Studien zur ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs*. München, 1987, 353 Seiten.
- Rolf E. Reichardt, *Das Blut der Freiheit. Französische Revolution und demokratische Kultur*. Fischer, Frankfurt/M. 1999, 382 Seiten.
- Yves Tissier, *Le Vocabulaire de l'Histoire*. Vuibert, Paris, 2005, 963 Seiten.